



BUND • In der Schmelze 37 • 77716 Haslach i.K.

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Ortsgruppe
Mittleres Kinzigtal

Karl-Heinz Wössner
Vorstand

Tel. 07832 / 6134

bund.mittleres-kinzigtal@bund.net

Pressemitteilung

Schottergärten müssen umgestaltet werden

04.03..2021

Schottergärten sind illegal. Sie schränken die Artenvielfalt ein und tragen zur Klimaerwärmung bei. Deshalb sind nach dem Landesnaturschutzgesetz auch bestehende Schottergärten insektenfreundlich umzugestalten.

Landauf landab verstärkt sich in den letzten Jahren in Gärten und Außenanlagen ein fragwürdiger Trend: Statt Stauden, Gehölzen und Grasflächen findet man immer mehr Schotterflächen. Gärten, die vorwiegend aus Kies, Splitt oder Steinen bestehen, sind illegal und laufen den Zielsetzungen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Stadtgestaltung zuwider. Die Biodiversität wird stark eingeschränkt, weil sie Insekten und Tieren kaum Lebensraum bieten. Sie finden keine Nahrung und keinen Unterschlupf mehr. Durch wasserundurchlässige Folien oder Beton unter dem Steinmaterial werden Schottergärten zu versiegelten Flächen. Damit verliert der Boden seine Funktion und der Wasserhaushalt ist gestört. Außerdem heizt sich eine Schotterfläche durch Sonneneinstrahlung enorm auf. Durch Wegfall von Schatten und Verdunstung wird die Überhitzung des Stadtklimas gefördert, angesichts der Klimaerwärmung ein unerwünschter Effekt.

Schottergärten sind auch nur kurzfristig pflegeleichter als grüne Gärten, weil sich in den Zwischenräumen des Steinmaterials Laub und Staub sammeln. Nach kurzer Zeit wächst dann Unkraut und die Pflege wird sehr aufwändig.

Mit der Gesetzesnovelle für mehr Artenvielfalt hat das Land Baden-Württemberg in seinem neuen Naturschutzgesetz in § 21a NatSchG das Verbot von Schottergärten nun explizit bekräftigt. Ausnahmen gelten für „natürliche und naturnahe Steingärten, die ein wertvolles Refugium für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten darstellen“, wie es in der neuesten Mitteilung des



Bankverbindung:
Sparkasse Haslach-Zell
IBAN: DE79 6645 1548 0000 6022 02
BIC SOLADES1HAL

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Umweltministeriums Baden-Württemberg zum § 21 NatSchG heißt. In dem Papier des UM werden Kriterien genannt, „wenn es sich trotz der Verwendung mineralischer Materialien nicht um einen nach § 21a NatSchG verbotenen Schottergarten handelt.“ Dies ist der Fall bei der Herstellung eines fachgerechten Lebensbereichs Alpinum/Steingarten oder bei einer Kies-/Splittmulchung bis zur Korngröße 16 mm wenn die Pflanzung mindestens 70 % des Bodens bedeckt und der Fläche grundsätzlich das Gepräge gibt.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen zur Stärkung der Biodiversität von 2020 ist auch klargestellt, dass Besitzer von bestehenden Schottergärten verpflichtet sind, diesen zu beseitigen oder insektenfreundlich umzugestalten. Grundsätzlich muss der Hauseigentümer von sich aus Schottergärten beseitigen. „Der Vollzug des Verbots von Schottergärten nach § 21a NatSchG obliegt den Bauämtern“ heißt es in dem zitierten Papier des UM.

Jeder Gartenbesitzer kann einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Klimaschutz leisten, wenn möglichst unterschiedliche heimische Pflanzenarten im Garten gehalten werden. Wildblumen, Stauden, Sträucher und Bäume werden dann zum Refugium von Insekten, Vögeln und anderen Kleinlebewesen.